

Allgemeine Lieferbedingungen von LOGICDATA Electronic & Software Entwicklungs GmbH

1. Allgemeine Informationen

- 1.1 Diese "Allgemeinen Lieferbedingungen" (im Folgenden: "AGB") der LOGICDATA Electronic & Software Entwicklungs GmbH, Wirtschaftspark 18, 8530 Deutschlandsberg (im Folgenden: "LOGICDATA") gelten für alle Bestellungen von LOGICDATA.
- 1.2 Für zukünftige Bestellungen gelten diese AGB als einbezogen, auch wenn nicht auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3 LOGICDATA ist nur auf der Grundlage dieser AGB zum Abschluss von Verträgen bereit. Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers Regelungen enthalten, die diesen AGB widersprechen, oder zusätzliche Regelungen enthalten, die hier nicht berücksichtigt werden und von den gesetzlichen Regelungen abweichen, so werden diese Regelungen nicht in den Vertragsinhalt aufgenommen. Die Annahme der Lieferung und Leistung von LOGICDATA durch den Käufer oder eine Zahlung durch den Käufer setzt die Zustimmung zu den AGB von LOGICDATA voraus. Auf der anderen Seite erkennt LOGICDATA die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers durch die Lieferung oder Leistung nicht an.

2. Abgabe von Angeboten

- 2.1 Die Angebote von LOGICDATA gelten als unverbindliche Angebote.
- 2.2 Soweit nichts anderes zweifelsfrei vereinbart ist, wird der Inhalt unserer Auftragsbestätigung den Inhalt des Vertrages wiedergeben.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag gilt mit der schriftlichen Bestätigung einer eingegangenen Bestellung oder mit der Absendung einer Lieferung durch LOGICDATA als abgeschlossen.
- 3.2 Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 3.3 Mitteilungen, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden, werden akzeptiert. Die Parteien sind sich darüber einig, dass, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, rechtlich bedeutsame Erklärungen oder Erklärungen beider Parteien auch auf elektronischem Wege übermittelt werden können. Sollten solche Abrechnungen jedoch außerhalb der offiziellen Geschäftszeiten bei LOGICDATA eingehen, so gelten sie erst mit Beginn der offiziellen Geschäftszeiten am folgenden Werktag als zugegangen. Die offiziellen Geschäftszeiten von LOGICDATA sind von Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr, mit Ausnahme österreichischer Feiertage.

4. Preise, Aufrechnung und Abtretung

- 4.1 Die Preise verstehen sich ab Werk oder ab Lager von LOGICDATA ohne Mehrwertsteuer, Verpackung und Verladung. Der Käufer haftet für alle Gebühren, Steuern oder sonstigen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Lieferung erhoben werden. Umfassen die Lieferbedingungen den Transport an einen vom Käufer bezeichneten Bestimmungsort, so gehen die Transportkosten sowie die Kosten einer vom Käufer gewünschten Transportversicherung zu Lasten des Käufers. Die Lieferung umfasst jedoch nicht die Entladung und das anschließende Handling.
- 4.2 Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des ersten Angebots geltenden Kosten. Für den Fall, dass sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöht haben, ist LOGICDATA berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen. Dieses Recht gilt insbesondere für Wechselkursschwankungen zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung einerseits und der Rechnungsstellung andererseits. Insbesondere hat LOGICDATA das Recht, ist aber nicht verpflichtet, die Preise entsprechend ihren Kosten (Material, Löhne, Wechselkurse, Energie usw.) jährlich mit Wirkung für spätere Bestellungen des Käufers anzupassen, wobei die Jährlichkeit ab dem ersten Angebot berechnet wird.
- 4.3 Wenn LOGICDATA die Zahlung von Beträgen nicht rechtzeitig leistet, mit Ausnahme derjenigen, die in gutem Glauben oder in gutem Glauben angefochten wurden, fallen Zinsen in Höhe von drei Prozent (3 %) pro Jahr an. Wenn LOGICDATA die Zahlung nicht rechtzeitig leistet, die in gutem Glauben oder in gutem Glauben angefochten wurde, muss LOGICDATA keine Zinsen zahlen.
- 4.4 Die Aufrechnung gegen die Forderungen von LOGICDATA ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen zulässig.
- 4.5 Ohne schriftliche Zustimmung ist der Käufer nicht berechtigt, die Ansprüche gegen LOGICDATA abzutreten.

5. Lieferung

- 5.1 Die Frist für die Lieferung beginnt spätestens mit dem folgenden Termin:
- a) das Datum der Auftragsbestätigung durch LOGICDATA,
 - b) das Datum der Erfüllung aller technischen, kaufmännischen und sonstigen Bedingungen durch den Käufer, für die er verantwortlich ist,
 - c) das Datum des Eingangs einer vor der Lieferung der betreffenden Ware fälligen Anzahlung oder Sicherheit bei LOGICDATA.
- 5.2 Der Besteller hat die für die Errichtung von Anlagen und Anlagen erforderlichen Genehmigungen oder Genehmigungen von Behörden oder Dritten einzuholen.
- 5.3 LOGICDATA kann Teil- oder Vorauslieferungen durchführen und dem Käufer in Rechnung stellen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Auftragserteilung als abrufbar.
- 5.4 Bei unvorhersehbaren oder von den Parteien nicht zu vertretenden Umständen, wie z.B. allen Fällen höherer Gewalt, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist verhindern, verlängert sich diese in jedem Fall um die Dauer dieser Umstände. Dazu gehören insbesondere bewaffnete Konflikte, behördliche Eingriffe und Verbote, Verzögerungen beim Transport oder bei der Zollabfertigung, Transportschäden, Energie- und Rohstoffknappheit, Arbeitskämpfe sowie Leistungsverzug eines schwer ersetzbaren wesentlichen Komponentenlieferanten. Die oben genannten Umstände gelten als gegeben, unabhängig davon, ob sie LOGICDATA oder seinen oder seine Subunternehmer betreffen.
- 5.5 Soweit eine Vertragsstrafe wegen Lieferverzugs von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss vereinbart wurde, so wird diese nur wie folgt ausgeführt, wobei Abweichungen in einzelnen Punkten die übrigen Bestimmungen nicht berühren: Ist der Leistungsverzug nachweislich ausschließlich durch Verschulden von LOGICDATA eingetreten, so kann der Käufer für jede vollendete Woche des Verzuges eine

Entschädigung von höchstens 0,5 % verlangen. Insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Wertes der verspätet zu liefernden Ware. Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadensersatzrechten ist ausgeschlossen.

- 5.6 Bei Rahmenaufträgen mit individuellem Forecast beträgt die Lieferzeit 6 Wochen, bei Rahmenaufträgen ohne Forecast 14 Wochen. Rahmenverträge haben eine Laufzeit von maximal 12 Monaten. Wenn kein Rahmenauftrag vorliegt, beträgt die Lieferzeit 20 Wochen. 8 Monate nach Eingang der Bestellung muss es einen festen Zeitplan für die Anzahl der Restmengen geben. Die technische Kundenfreigabe ist für den gesamten Rahmenauftrag als verbindlich anzusehen.

6. Gefahrübergang und Erfüllungsort

- 6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware als EXW verkauft gemäß INCOTERMS® 2020.
- 6.2 Sitz von LOGICDATA ist, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Ort bestimmt ist, Erfüllungsort sowie Ort des Gefahrenübergangs.

7. Zahlung

- 7.1 Verfügt der Käufer über eine ausreichende Kreditversicherung oder stellt er eine Bankgarantie, so wird ein Drittel des Kaufpreises zum Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung von LOGICDATA beim Käufer fällig, ein Drittel nach Ablauf der Hälfte der Lieferfrist und der Restbetrag zum Zeitpunkt der Lieferung. Andernfalls gilt Vorauszahlung als vereinbart. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausstellungsdatum fällig. Wenn über das Vermögen des Käufers ein Konkursverfahren eröffnet wird oder wenn einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen unzureichender Masse nicht stattgegeben wird oder wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungsbereitschaft des Käufers aufkommen, insbesondere weil er seinen Zahlungen aus diesem Vertrag oder aus einem anderen Vertrag mit LOGICDATA oder einem mit LOGICDATA verbundenen Unternehmen nicht nachkommt, oder aufgrund einer nachträglichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen Lieferungen nur gegen Vorkasse.

- 7.2 Bei Teilverrechnungen werden die einzelnen Teilzahlungen mit Zugang der jeweiligen Rechnungen fällig.

- 7.3 Alle Zinsen, Gebühren und Entgelte gehen zu Lasten des Käufers.

- 7.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

- 7.5 Die Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem LOGICDATA über den betreffenden Betrag verfügen kann.

- 7.6 Kommt der Käufer den Zahlungsbedingungen oder einer sonstigen Verpflichtung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften nicht nach, kann LOGICDATA unbeschadet seiner sonstigen Rechte

- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen auszusetzen, bis Zahlungen geleistet oder sonstige Verpflichtungen erfüllt sind,
- b) Forderungen aus diesem oder einem anderen Rechtsgeschäft einzuziehen und für diese Beträge ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 1,25 % pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen,
- c) Führen Sie Transaktionen gegen Vorkasse nur bei zweimaligem Zahlungsverzug durch.

In jedem Fall ist LOGICDATA berechtigt, alle Aufwendungen, die vor oder im Laufe eines Rechtsstreits entstehen, in Rechnung zu stellen, insbesondere Mahn- und Anwaltskosten.

- 7.7 Rabatte oder Boni sind an die vollständige und fristgerechte Zahlung gebunden.

7.8 LOGICDATA behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren bis zum Eingang aller Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen und Spesen vor. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder mit anderen Waren verbunden wird, zur Sicherung der Kaufpreisforderung an LOGICDATA ab. Im Falle der Weiterveräußerung ist der Käufer zur Verfügung über die Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe befugt, dass der Käufer bei der Weiterveräußerung dem Zweitabnehmer die Sicherungsabtretung anzeigt oder die Abtretung in sein Geschäftsbuch einträgt.

8. Gewährleistung und Übernahme von Mängelbeseitigungspflichten

8.1 Wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen vom Käufer eingehalten wurden, beseitigt LOGICDATA unter den folgenden Bedingungen alle zum Zeitpunkt der Abnahme des betreffenden Artikels bestehenden Mängel, die die Funktion des betreffenden Artikels beeinträchtigen. Aus Angaben in Katalogen, Foldern, Werbeschriften sowie schriftlichen oder mündlichen Erklärungen, die nicht Bestandteil des Vertrages sind, können keine Gewährleistungspflichten abgeleitet werden.

8.2 Soweit nicht für einzelne Artikel besondere Gewährleistungsfristen gelten, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Diese Bedingungen gelten auch für gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen in Bezug auf gelieferte Waren, die fest mit Gebäuden oder dem Boden verbunden sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang gemäß Absatz 6.

8.3 Für verbesserte oder ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist erneut, endet aber in jedem Fall 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

8.4 Verzögert sich die Lieferung oder die Leistungserbringung aus Gründen, die LOGICDATA nicht zu vertreten hat, so beginnt die Gewährleistungsfrist 2 Wochen nach der Bereitstellung oder Leistungsbereitschaft von LOGICDATA.

8.5 Der Käufer hat innerhalb einer angemessenen Frist das Vorliegen eines Mangels zu beweisen. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung hat LOGICDATA die Wahl, die mangelhafte Ware oder defekte Teile davon zu ersetzen oder beim Käufer nachzubessern oder zur Reparatur zurückzusenden oder einen angemessenen und angemessenen Preisnachlass zu gewähren.

8.6 Etwaige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung anfallen (z. B. Auf- und Abstiegskosten, Transport, Abfallentsorgung, Anfahrts- und Quartierszeiten) gehen zu Lasten des Käufers. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von LOGICDATA über.

8.7 Wird ein Artikel von LOGICDATA auf der Grundlage von Konstruktionsdaten, Konstruktionszeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen hergestellt, die vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, beschränkt sich die Gewährleistung von LOGICDATA auf die Nichteinhaltung der Spezifikationen des Käufers.

8.8 Die Gewährleistungspflicht von LOGICDATA erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf vom Käufer geliefertes Material zurückzuführen sind. LOGICDATA haftet auch nicht für Schäden, die durch Handlungen Dritter, atmosphärische Entladungen, Überspannung und chemische Einflüsse entstehen. Die Garantie erstreckt sich nicht auf den Austausch von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. LOGICDATA übernimmt keine Gewähr für den Verkauf von gebrauchter Ware.

8.9 Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren mit Ablauf der unter Ziffer 8.2 genannten Frist.

8.10 Die Regelungen der Ziffern 8.1 bis 8.10 gelten entsprechend für alle Fälle, in denen die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung aus anderen gesetzlich vorgesehenen Gründen übernommen werden muss.

9. Rücktritt vom Vertrag, Beendigung des Vertrages

9.1 Der Käufer kann nur bei grob fahrlässig von LOGICDATA verursachten Verzögerungen und erst nach Ablauf einer Nachfrist von mindestens einem Monat vom Vertrag zurücktreten.

9.2 Unbeschadet seiner sonstigen Rechte ist LOGICDATA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten

- a) wenn die Ausführung der Lieferung oder der Beginn oder die Fortsetzung der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen aus Gründen unmöglich gemacht wird, die der Käufer zu vertreten hat, und wenn die Verzögerung über eine gesetzte angemessene Nachfrist hinaus verlängert wird;
- b) wenn Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Verlangen von LOGICDATA keine Vorauszahlung leistet oder vor der Lieferung keine ausreichende Sicherheit leistet,
- c) wenn sich aus den in 5.4 genannten Gründen die Lieferfrist um mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Frist oder um mindestens 6 Monate verlängert, oder
- d) wenn der Käufer die gemäß Absatz 13 auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

9.3 Aus den oben genannten Gründen ist ein Rücktritt vom Vertrag auch hinsichtlich eines noch ausstehenden Teils der vertraglich vereinbarten Lieferung oder Leistung möglich.

9.4 Wird gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Unzulänglichkeit der Masse nicht stattgegeben, kann LOGICDATA ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wird dieser Widerruf vorgenommen, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass der Betrieb nicht fortgeführt wird. Wird der Geschäftsbetrieb fortgeführt, so wird der Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Konkursverfahrens oder nach Nichtbewilligung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Unzulänglichkeit der Masse wirksam. In jedem Fall wird der Vertrag sofort gekündigt, es sei denn, das Insolvenzrecht, dem der Käufer unterliegt, steht im Widerspruch dazu oder die Beendigung des Vertrags ist erforderlich, um einen erheblichen Schaden für LOGICDATA zu verhindern.

9.5 Unbeschadet des Schadenersatzanspruchs von LOGICDATA einschließlich vorgerichtlicher Aufwendungen und Rechtsverfolgungskosten sind beim Rücktritt vom Vertrag alle offenen Forderungen hinsichtlich der ganzen oder teilweise erbrachten Lieferungen oder Leistungen vertragsgemäß zu begleichen. Diese Regelung gilt auch für Lieferungen oder Leistungen, die vom Käufer noch nicht abgenommen wurden, sowie für von LOGICDATA vorgenommene vorbereitende Handlungen. LOGICDATA hat jedoch die Möglichkeit, alternativ die Rückgabe bereits gelieferter Artikel zu verlangen.

9.6 Ist LOGICDATA zur Erfüllung von Rahmenaufträgen und Prognosen verpflichtet, käuferspezifische Fremdprodukte zu kaufen, so ist der Käufer verpflichtet, diese Produkte, die von LOGICDATA im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages und die Erfüllung der Prognose erworben wurden, im Falle der Vertragsbeendigung zum Selbstkostenpreis abzunehmen. Diese Abnahmeverpflichtung gilt insbesondere für bestellte Produkte, auch wenn diese noch nicht geliefert wurden, die nach Beendigung des Vertrages nicht zur Herstellung der Vertragsprodukte verwendet werden dürfen.

9.7 Bereits bestätigte Aufträge bleiben von einer Kündigung des Vertrages unberührt (es sei denn, die Kündigung beruht auf einem Insolvenzgrund oder einem Zahlungsverzug des Käufers) und beide Parteien müssen die jeweiligen Verpflichtungen erfüllen.

9.8 Der Rücktritt vom Vertrag hat keine anderen als die oben genannten Folgen.

9.9 Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum oder Zweckentfremdung durch den Käufer ist ausgeschlossen.

10. Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Verbraucherschutz

10.1 Der Käufer von Elektro-/Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke, eingetragen in Österreich, ist für die Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Sinne der Verordnung über den Umgang mit Elektro-/Elektronik-Altgeräten verantwortlich, wenn er selbst Nutzer

der Elektro-/Elektronikgeräte ist. Ist der Käufer nicht der Endverbraucher, so hat er die gesamte finanzielle Verpflichtung durch Vereinbarung an seinen Kunden abzutreten und LOGICDATA den Nachweis zu erbringen.

10.2 Der in Österreich ansässige Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass LOGICDATA alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung der Pflichten von LOGICDATA als Hersteller/Importeur, insbesondere gemäß §§ 11 und 24 der Verordnung über den Umgang mit Elektroaltgeräten und des Abfallwirtschaftsgesetzes, erforderlich sind.

10.3 Der in Österreich ansässige Käufer haftet gegenüber LOGICDATA für alle Schäden und sonstigen Vermögensnachteile, die LOGICDATA dadurch entstehen, dass der Käufer seiner Finanzierungsverpflichtung oder sonstigen Verpflichtungen gemäß Artikel 10 nicht oder nicht vollständig nachkommt. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trägt der Käufer.

10.4 Der Käufer ist verpflichtet, dem Endverbraucher alle sicherheitsrelevanten Informationen, die in Datenblättern und/oder Handbüchern enthalten sind, zur Verfügung zu stellen, sei es durch spezifische Handbücher oder durch Weitergabe von LOGICDATA-Dokumenten, insbesondere durch die Veröffentlichung solcher Dokumente, die auf seiner Website öffentlich zugänglich sind.

11. Haftung von LOGICDATA

11.1 LOGICDATA haftet nur, wenn nachgewiesen wird, dass der betreffende Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Jegliche Haftung, einschließlich der Haftung für Folgeschäden (einschließlich Rückruf von Produkten), ist auf eine Entschädigung in Höhe von 10 % des Nettoumsatzes des Käufers beschränkt, der in dem Kalenderjahr gezahlt wurde, in dem die beanstandete Sendung an den Käufer geliefert wurde. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die jeweiligen Ansprüche durch die Haftpflichtversicherung des Verkäufers befriedigt werden, wobei in diesem Fall die Haftung auf, die von der Versicherungsgesellschaft gewährte und tatsächlich gezahlte Entschädigung beschränkt ist.

11.2 LOGICDATA haftet weder für Schäden, die auf einfache Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, noch für Folgeschäden oder Schäden für reine Vermögensschäden, indirekte Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Energie-, Daten- oder Informationsverluste, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen oder Zinsen oder Schäden, die aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer resultieren.

11.3 Sind Vertragsstrafen vereinbart, so ist der Anspruch des Käufers auf eine darüberhinausgehende Entschädigung ausgeschlossen.

11.4 Die Regelungen des Absatzes 11 gelten ausschließlich für alle Ansprüche des Bestellers gegen LOGICDATA, gleich aus welchem Rechtsgrund oder Anspruch, und gelten auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Unterlieferanten von LOGICDATA.

11.5 Sofern nicht im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen steht, haftet LOGICDATA gegenüber dem Käufer nicht für seine Subunternehmer (Servicenehmer, Lieferanten usw.), sei es aus unerlaubter Handlung, Produkthaftung oder Gewährleistungsbestimmungen.

11.6 LOGICDATA ist nicht verpflichtet, den Käufer von Ansprüchen freizustellen, die auf vom Käufer erfüllten Produkthaftungsbestimmungen beruhen, wenn LOGICDATA die Identität des Herstellers des mutmaßlich mangelhaften Bauteils offenlegt.

11.7 Alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung müssen innerhalb von 6 Monaten vor dem zuständigen Gericht gerichtlich geltend gemacht werden.

11.8 Wenn der Käufer die Waren von LOGICDATA verwendet oder weiterverkauft, ist der Käufer für die Einhaltung aller relevanten technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verantwortlich. Kommt es aufgrund eines Verstoßes gegen diese Regelung zu einem Schaden, verpflichtet sich der Käufer, LOGICDATA schad- und klaglos zu halten.

12. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrechte

- 12.1 Der Besteller hat LOGICDATA verschuldensunabhängig von allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte freizustellen und schadlos zu halten, wenn LOGICDATA einen Artikel nach Konstruktionsdaten, Design, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen ihm vom Besteller zur Verfügung gestellten Spezifikationen fertigt.
- 12.2 Konstruktionsunterlagen wie Pläne und Zeichnungen und sonstige technische Spezifikationen sowie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen bleiben geistiges Eigentum von LOGICDATA und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb etc.
- 12.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LOGICDATA dürfen sie weder kopiert noch veröffentlicht, noch an Dritte weitergegeben oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Ein Verstoß berechtigt LOGICDATA, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der Gesamtauftragssumme des betreffenden Auftrags zu verlangen, unabhängig davon, ob der Käufer fahrlässig gehandelt hat oder nicht.
- 12.4 Der Käufer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Rahmen der Auftragsausführung durch LOGICDATA bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- 12.5 Der Käufer darf vertrauliche Informationen ausschließlich solchen Mitarbeitern, externen Beratern wie Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern offenbaren, die zur Erreichung des Vertragszwecks Zugang zu diesen Informationen erhalten müssen. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung allen Personen, an die vertrauliche Informationen im Sinne dieser Regelung weitergegeben werden, schriftlich auferlegt wird. Für Arbeitnehmer ist die Verschwiegenheitspflicht so auszugestalten, dass die Verpflichtung für den Arbeitnehmer im gesetzlich zulässigen Umfang auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses anwendbar ist.
- 12.6 Zu den vertraulichen Informationen gehören keine Informationen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages allgemein bekannt waren, die später allgemein bekannt wurden oder die dem Empfänger bereits vor Abschluss dieses Vertrages bekannt waren.
- 12.7 Unabhängig von seinem Verschulden hat der Käufer für jeden einzelnen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung und gegen die Bestimmungen über geistiges Eigentum eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 an LOGICDATA zu zahlen. Das Recht zur Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

13. Einhaltung der Ausfuhrbestimmungen

- 13.1 Bei der Weitergabe der von LOGICDATA gelieferten Waren an Dritte (sowie aller zugehörigen Dokumentationen, unabhängig von der Art der Bereitstellung oder den von LOGICDATA erbrachten Dienstleistungen [einschließlich technischer Unterstützung jeglicher Art]) hat der Käufer die geltenden Vorschriften der nationalen und internationalen (Wieder-)Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat der Käufer die (Re-)Exportbestimmungen des Wohnsitzlandes von LOGICDATA, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, zu beachten.
- 13.2 Soweit dies für die Exportkontrolle erforderlich ist, muss der Käufer LOGICDATA unverzüglich nach Aufforderung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, z. B. Informationen über den Endempfänger, den endgültigen Bestimmungsort und den Zweck der Waren oder Dienstleistungen.
- 13.3 Der Käufer darf weder direkt noch indirekt Waren in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder reexportieren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert wurden und in den Geltungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen.

Der Käufer unternimmt alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Abschnitt 13.3, erster Absatz, nicht durch Dritte weiter unten in der Handelskette vereitelt wird, einschließlich möglicher Wiederverkäufer.

Der Käufer ist verpflichtet, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter weiter unten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Abschnitt 13.3, erster Absatz, vereiteln würden.

Jeder Verstoß gegen Abschnitt 13.3 Absatz 1, 2 und 3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diese AGB dar, und LOGICDATA ist berechtigt, geeignete Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Beendigung dieser NBCD; und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Gesamtverkaufswerts des jeweiligen vorangegangenen Kalenderjahres im Rahmen dieser AGB oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Der Käufer ist verpflichtet, LOGICDATA unverzüglich über Probleme bei der Anwendung der Absätze 12.1 und 12.2 zu informieren. und 12.3, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 12.1 vereiteln könnten. Der Käufer ist verpflichtet, LOGICDATA innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz 13.3 zur Verfügung zu stellen.

13.4 Unsere Verpflichtung zur Erfüllung von Verträgen, die nach diesen AGB geschlossen werden, steht unter der Voraussetzung, dass keine Hindernisse für die Erfüllung durch nationale oder internationale Zoll- und Außenwirtschaftsvorschriften sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen bestehen.

Ist der Käufer direkt oder indirekt nationalen oder internationalen Sanktionen unterworfen, behält sich LOGICDATA das Recht vor, unter Ausschluss von Ansprüchen des Käufers jederzeit vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten.

14. Datenschutz

14.1 Gegebenenfalls werden die Parteien alle personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") verarbeiten und übermitteln. Die LOGICDATA Datenschutzerklärung ist Teil dieser Vereinbarung und auf der LOGICDATA Website (www.logicdata.net) verfügbar.

14.2 Im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer stellt die jeweilige übermittelnde Partei sicher, dass die personenbezogenen Daten weiterhin im Einklang mit der DSGVO verarbeitet werden. Keine der Parteien wird personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, wenn eine solche Datenübermittlung nicht durch die Durchführung vertraglicher Vereinbarungen, einschließlich EU-Standardvertragsklauseln, legitimiert wurde, die ein angemessenes Datenschutzniveau bieten.

14.3 Die Parteien stellen sicher, dass ihre verbundenen Unternehmen, Lieferanten, Hersteller, Vertreter, Agenten und Berater den Datenschutz in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung einhalten. Die Parteien stellen sich gegenseitig von allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Kosten und Aufwendungen frei, die sich aus oder als Folge der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten oder aus Verstößen gegen Pflichten aus dieser Klausel ergeben.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines wirksamen Zustandekommens und seiner Vorwirkungen und Folgen, unterliegen österreichischem Recht. Die Anwendbarkeit aller bi- und multilateralen Abkommen über den Kauf beweglicher Sachen sowie des Internationalen Privatrechts (IPRG) und insbesondere die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2 Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Graz sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. LOGICDATA ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl auch am allgemeinen Sitz des Lieferanten zu klagen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Vereinbarungen, nachträglichen Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail und Telefax bedürfen dem Schriftformerfordernis.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

16.3 LOGICDATA betrachtet sowohl die strikte Einhaltung unseres Verhaltenskodex in der jeweils aktuellen Fassung (abrufbar auf unserer Website [<https://www.logicdata.net/de/verhaltenskodex/>]) als auch die Einhaltung aller relevanten Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und ähnlichen Normen als Grundvoraussetzung für jede Geschäftsbeziehung. Ein Verstoß gegen Bestimmungen im Sinne dieses Absatzes stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diese AGB dar, der LOGICDATA zum Rücktritt von allen nicht erfüllten Aufträgen und zu umfassendem Schadenersatz berechtigt.

November 2024